

SV-DJK Götting e.V.

| Aktuelle Satzung vom 5.12.2014                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Neue Satzung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p style="text-align: center;">§ 1<br/>Name und Sitz des Vereins</p> <p>Unverändert</p> <p style="text-align: center;">§ 2<br/>Vereinszweck, Gemeinnützigkeit</p> <p>1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.<br/> 2. Der Verein <del>steht auf demokratischer Grundlage; alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen.</del></p> <p>3. Der Verein verfolgt ausschließlicb und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>5. <del>Ausgaben und etwaige Gewinne dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</del></p> <p>6. Der Satzungszweck wird <del>insbesonders</del> verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports. Im Einzelnen sind Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen</li> <li>b) Sorge für geeignete Übungsplätze und -räume, sowie für entsprechende Geräte</li> <li>c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen, sportliche Veranstaltungen bzw. Teilnahme an Wanderungen, sportliche Festlichkeiten und dergl.</li> <li>d) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern</li> </ul> | <p style="text-align: center;">§ 1<br/>Name und Sitz des Vereins</p> <p>Unverändert</p> <p style="text-align: center;">§ 2<br/>Vereinszweck, Gemeinnützigkeit</p> <p>1. Zweck des Vereins ist <b>die Pflege</b> und Förderung des Sports.<br/> 2. Der Verein ist <b>frei von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Bindungen. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und bekennt sich zur christlich-freiheitlichen und demokratischen Grundordnung.</b></p> <p>3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>5. <b>Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.</b><br/> <b>a) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.</b><br/> <b>b) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins Fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen-</b></p> <p>6. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports. Im Einzelnen sind Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen</li> <li>b) Sorge für geeignete Übungsplätze und -räume, sowie für entsprechende Geräte</li> <li>c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen, sportliche Veranstaltungen bzw. Teilnahme an Wanderungen, sportliche Festlichkeiten und dergl.</li> <li>d) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern</li> </ul> |

- e) Zugehörigkeit zum BLSV, der zugleich den Versicherungsschutz gewährt
- f) Die grundsätzlichen Ziele der DJK mit entsprechenden Vorträgen und Kursen.

#### § 2a

Unverändert

#### § 3

##### Mitgliedschaft

1. ~~Mitglied kann jeder Ehrenhafte beiderlei Geschlechts werden.~~ Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft. Die Zahl der Mitglieder ist nicht begrenzt.
2. ~~Der Verein umfasst~~
  - a) ~~ordentliche Mitglieder, das sind aktive und passive Mitglieder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben~~
  - b) ~~außerordentliche Mitglieder, das sind aktive und passive Mitglieder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Aktive Mitglieder sind solche, die sich in einer oder mehreren Abteilungen regelmäßig turnerisch oder sportlich betätigen. Passive Mitglieder sind solche, die den Zweck des Vereins fördern, ohne regelmäßig turnerisch oder sportlich tätig zu werden.~~
3. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder; sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.
4. ~~Mitglieder, welche dem Verein langjährig angehören, werden zeitweilig geehrt.~~

- e) Zugehörigkeit zum BLSV, der zugleich den Versicherungsschutz gewährt
- f) Die grundsätzlichen Ziele der DJK mit entsprechenden Vorträgen und Kursen.

#### § 2a

Unverändert

#### § 3

##### Mitgliedschaft

1. **Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.** Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft. Die Zahl der Mitglieder ist nicht begrenzt.
2. **Die Mitgliedschaft wird unterschieden in verschiedene Gruppen:**
  - **Kinder und Schüler bis zum vollendeten 14. Lebensjahr**
  - **Jugendliche nach dem vollendeten 14. Bis zum vollendetem 18. Lebensjahr.**
  - **Junge Erwachsene nach dem vollendeten 18. Bis zum vollendetem 25. Lebensjahr sofern diese Schuler, Auszubildende, Studenten, oder im Freiwilligendienst sind. Dazu ist der entsprechende Nachweis beim Verein einzureichen.**
  - **Erwachsene nach dem vollendeten 18. Lebensjahr**
3. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder; sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.
4. **Mitglieder, können entsprechend der Dauer Ihrer Vereinszugehörigkeit und auch Ihrer Verdienste um den Verein gemäß der von Vereinsausschuss erlassenen Ehrungsordnung geehrt werden.**

#### § 4

##### Eintritt, Austritt, Ausschluß, Tod

1. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied hat schriftlich zu erfolgen, bei Jugendlichen unter 16 Jahren ist die schriftliche Einwilligung ~~der Eltern~~ vorzulegen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsausschuß.
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er wird zum Ende des Jahres und nach Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem Verein wirksam.
3. Der Ausschluß eines Mitglieds erfolgt schriftlich durch den Vereinsausschuß:
  - a) wenn vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Vereinssatzung verstoßen worden ist
  - b) bei unehrenhaften Betragen innerhalb und außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
  - c) wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung des Jahresbeitrages im Rückstand ist
  - d) bei groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten
  - e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen. Dem Betroffenen ist vom Vereinsausschuß unter Setzung einer Frist von drei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Danach entscheidet der Vereinsausschuß über den Ausschluß in geheimer Abstimmung. Gegen diesen Beschluß kann binnen drei Wochen, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe des Ausschlusses an, Berufung zur Mitgliederversammlung eingelegt werden, die dann in geheimer Abstimmung entscheidet. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
4. Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich; mit dem Tode eines Mitglieds endet die Mitgliedschaft.
5. In allen Fällen des Ausscheidens aus dem Verein (Austritt, Ausschluß, Tod) erlöschen alle Mitgliederrechte und -pflichten, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitrags- oder sonstige Forderungen.

#### § 4

##### Eintritt, Austritt, Ausschluß, Tod

1. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied hat schriftlich zu erfolgen, bei Jugendlichen unter 16 Jahren ist die schriftliche Einwilligung **des gesetzlichen Vertreter** vorzulegen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsausschuß.
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er wird zum Ende des Jahres und nach Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem Verein wirksam.
3. Der Ausschluß eines Mitglieds erfolgt schriftlich durch den Vereinsausschuß:
  - a) wenn vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Vereinssatzung verstoßen worden ist
  - b) bei unehrenhaften Betragen innerhalb und außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
  - c) wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung des Jahresbeitrages im Rückstand ist
  - d) bei groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten
  - e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen. Dem Betroffenen ist vom Vereinsausschuß unter Setzung einer Frist von drei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Danach entscheidet der Vereinsausschuß über den Ausschluß in geheimer Abstimmung. Gegen diesen Beschluß kann binnen drei Wochen, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe des Ausschlusses an, Berufung zur Mitgliederversammlung eingelegt werden, die dann in geheimer Abstimmung entscheidet. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
4. **Die Mitgliedschaft ist zeitlich unbegrenzt.** Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich; mit dem Tode eines Mitglieds endet die Mitgliedschaft.
5. In allen Fällen des Ausscheidens aus dem Verein (Austritt, Ausschluß, Tod) **enden automatisch alle von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter. Ebenfalls** erlöschen alle Mitgliederrechte und -pflichten, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitrags- oder sonstige Forderungen.

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag</p> <p>1. Bei Eintritt in den Verein hat jedes Mitglied eine Aufnahmegebühr und den laufenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.</p> <p>2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.</p> <p>3. Der Vereinsausschuß hat das Recht, bei Bedürftigkeit die Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, sie zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.</p> <p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Rechte und Pflichten der Mitglieder.</p> <p>1. Alle aktiven und passiven Mitglieder über 16 Jahre haben Stimm- und Wahlrecht.</p> <p>2. Bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihre eventuell vorgestreckten Barbeträge oder den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen, soweit dieselben nachweisbar sind.</p> <p>3. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet</p> <p>a) die Ziele und den Zweck des Vereins entsprechend der Satzung, der DJK, des BLSV und seiner Fachverbände nach besten Kräften zu fördern,</p> <p>b) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,</p> <p>c) die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen und</p> <p>d) den jährlichen Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr rechtzeitig zu entrichten. Zur Kostenersparnis wird Bankeinzug vorgeschlagen.</p> <p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Organe des Vereins</p> <p>Unverändert</p> <p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Der Vorstand</p> <p>Unverändert</p> | <p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag</p> <p>1. Bei Eintritt in den Verein hat jedes Mitglied eine Aufnahmegebühr und den laufenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.</p> <p>2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.</p> <p>3. Der Vereinsausschuß hat das Recht, bei Bedürftigkeit die Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, sie zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.</p> <p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Rechte und Pflichten der Mitglieder.</p> <p>1. Alle aktiven und passiven Mitglieder über 16 Jahre haben Stimm- und Wahlrecht.</p> <p>2. <del>Bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihre eventuell vorgestreckten Barbeträge oder den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen, soweit dieselben nachweisbar sind.</del></p> <p>3. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet</p> <p>a) die Ziele und den Zweck des Vereins entsprechend der Satzung, der DJK, des BLSV und seiner Fachverbände nach besten Kräften zu fördern,</p> <p>b) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,</p> <p>c) die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen und</p> <p>d) den jährlichen Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr rechtzeitig zu entrichten. Zur Kostenersparnis wird Bankeinzug vorgeschlagen.</p> <p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Organe des Vereins</p> <p>Unverändert</p> <p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Der Vorstand</p> <p>Unverändert</p> |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

## § 9

### Der Vereinsausschuß

Der Vereinsausschuß besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes (§8), dem Geistlichen Beirat, dem Schriftführer ~~und seinem Vertreter, den Spartenleitern für die einzelnen Sportarten und dem Jugendvertreter.~~

## § 10

### Vertretung, Geschäftsführung

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den I. oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden; jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Die ~~beiden~~ Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 im BGB. Im Innenverhältnis ist ein stellvertretender Vorsitzender zur Vertretung nur berechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
2. Der Vereinsausschuß führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und der ihm nach der Satzung übertragenen Aufgaben. Abs.I bleibt unberührt.
3. Der 1. Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender leitet die Sitzung des Vereinsausschusses; er beruft den Vereinsausschuß ein, so oft das Interesse des Vereins dies erfordert oder mindestens drei Vereinsausschußmitglieder dies beantragen. Im Innenverhältnis hat ein stellvertretender Vorsitzender diese Befugnis nur, wenn der I. Vorsitzende verhindert ist. Die Einberufung hat formlos unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Tagen zu erfolgen. Der Vereinsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst und zwar mündlich, soweit das Gesetz oder die Satzung nicht etwas anderes vorschreiben oder der Vereinsausschuß im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden.
4. Bei Beschlußunfähigkeit ist binnen einer Woche eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung unter Angabe des Ortes und der Zeit

## § 9

### Der Vereinsausschuß

Der Vereinsausschuß besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes (§8), dem Geistlichen Beirat, **dem Schriftführer, dem Kassenwart, dem sportlichen Leiter, dem Jugendvertreter, dem Spartenleitern oder ihren jeweiligen Vertretern.**

## § 10

### Vertretung, Geschäftsführung

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den I. oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden; jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Die Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 im BGB. Im Innenverhältnis ist ein stellvertretender Vorsitzender zur Vertretung nur berechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
2. Der Vereinsausschuß führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und der ihm nach der Satzung übertragenen Aufgaben. Abs.I bleibt unberührt.
3. Der 1. Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender leitet die Sitzung des Vereinsausschusses; er beruft den Vereinsausschuß ein, so oft das Interesse des Vereins dies erfordert oder mindestens drei Vereinsausschußmitglieder dies beantragen. Im Innenverhältnis hat ein stellvertretender Vorsitzender diese Befugnis nur, wenn der I. Vorsitzende verhindert ist. Die Einberufung hat formlos unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Tagen zu erfolgen. Der Vereinsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst und zwar mündlich, soweit das Gesetz oder die Satzung nicht etwas anderes vorschreiben oder der Vereinsausschuß im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden.
4. Bei Beschlußunfähigkeit ist binnen einer Woche eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung unter Angabe des Ortes und der Zeit

schriftlich einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsausschußmitglieder beschlußfähig. In der Einladung zu der zweiten Sitzung ist darauf besonders hinzuweisen.

5. Einer der ~~stellvertretenden~~ Vorsitzenden verwaltet die Kasse des Vereins, überwacht die ordnungsgemäße Buchführung über alle Ausgaben und Einnahmen der nach extern vergebenen Buchhaltungsaufgaben. Hat der Mitglieder Versammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur mit Zustimmung des Vereinsausschusses, ggf. der Mitgliederversammlung leisten. Außerdem stellt er den Haushaltsplan auf und führt das Inventarverzeichnis.

6. Der Geistliche Beirat erfüllt seine Aufgabe in enger Zusammenarbeit mit den Vorsitzenden. ~~Er ist verantwortlich insbesondere für die geistige und sittliche Ertüchtigung der Mitglieder im Sinne der DJK und des kulturellen Lebens im Verein.~~

7. Dem Schriftführer bzw. seinem Vertreter obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Vereinsausschußsitzung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle über die Vereinsausschußsitzungen und die Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse sind vom Schriftführer und dem die Vereinsausschusssitzung oder die Mitgliederversammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

8. entfällt

9. Die Jugendvertretung hat die Aufgabe, die sportliche Jugendarbeit zu fördern und die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinssatzung wahrzunehmen. Die dafür erlassene Vereinsjugendordnung ist am Schluß dieser Satzung abgedruckt.

schriftlich einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsausschußmitglieder beschlußfähig. In der Einladung zu der zweiten Sitzung ist darauf besonders hinzuweisen.

5. Einer der **Vorsitzenden** verwaltet die Kasse des Vereins, sofern die Position des Kassenvarts im Verein nicht besetzt werden kann. Er überwacht die ordnungsgemäße Buchführung über alle Ausgaben und Einnahmen der nach extern vergebenen Buchhaltungsaufgaben. Hat der Mitglieder Versammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur mit Zustimmung des Vereinsausschusses, ggf. der Mitgliederversammlung leisten. Außerdem stellt er den Haushaltsplan auf und führt das Inventarverzeichnis.

6. Der Geistliche Beirat erfüllt seine Aufgabe in enger Zusammenarbeit mit den Vorsitzenden. **Er bringt seine theologischen und pastoralen Erfahrungen bei der Umsetzung der Ziele der DJK mit ein: „Die DJK will den ganzen Menschen zu seiner Entfaltung verhelfen,**  
- im sportlichen Tun  
- im Erleben von Gemeinschaft  
- in der Orientierung im Leben an den Maßstäben aus der christlichen Botschaft.“

7. Dem Schriftführer bzw. seinem Vertreter obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Vereinsausschußsitzung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle über die Vereinsausschußsitzungen und die Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse sind vom Schriftführer und dem die Vereinsausschusssitzung oder die Mitgliederversammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

8. entfällt

9. Die Jugendvertretung hat die Aufgabe, die sportliche Jugendarbeit zu fördern und die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinssatzung wahrzunehmen. Die dafür erlassene Vereinsjugendordnung ist am Schluß dieser Satzung abgedruckt.

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>10. Der Vorstand und der Vereinsausschuß werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. sie bleiben jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand oder Vereinsausschuß gewählt wird. wählbar in den Vorstand und in den Vereinsausschuß sind nur volljährige Mitglieder.</p> <p>11. Beim Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes oder eines Vereinsausschussmitglieds haben die übrigen Vereinsausschußmitglieder das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann zu benennen.</p> <p>12. <del>Die Vorstandsmitglieder und die Vereinsausschußmitglieder erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit; ihre tatsächlich geleisteten Ausgaben sind vom Kassenwart zu ersetzen.</del></p> | <p>10. Der Vorstand und der Vereinsausschuß werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. sie bleiben jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand oder Vereinsausschuß gewählt wird. wählbar in den Vorstand und in den Vereinsausschuß sind nur volljährige Mitglieder.</p> <p>11. Beim Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes oder eines Vereinsausschussmitglieds haben die übrigen Vereinsausschußmitglieder das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann zu benennen.</p> <p>12. Die Vereinsämter (Vorstands-, Vereinsausschuss-, sowie Auftragsämter) werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.</p> <p>a) Anfallende Ausgaben dafür sind auf Nachweis vom Kassenwart zu ersetzen.</p> <p>b) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.</p> <p>c) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 12.b) trifft der Vereinsausschuss.</p> <p>d) Der Vereinsausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.</p> |
| <p>13. Der Vereinsauschuß kann sich eine Geschäftsordnung geben.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | <p>13. Der Vereinsauschuß kann sich eine Geschäftsordnung geben.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| <p>Unverändert</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | <p>Unverändert</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| <p>Unverändert</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | <p>Unverändert</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| <p>Unverändert</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | <p>Unverändert</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| <p>Unverändert</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | <p>Unverändert</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |

#### § 14

##### Aufgaben der Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vereinsausschusses und des Prüfungsberichtes der Revisoren.
2. Entlastung des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Revisoren.
3. Neuwahl bzw. Ersatzwahl des Vorstandes, Vereinsausschusses und der Revisoren.
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes (einschließlich Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliederbeiträge).
5. Satzungsänderungen.
6. Anträge des Vorstandes, des Vereinsausschusses oder der Mitglieder.
7. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins oder einer Vereinsabteilung.

#### § 15

##### Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der I. oder ein stellvertretender Vorsitzender. Im Innenverhältnis hat ein stellvertretender Vorsitzender diese Befugnis nur, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Sind ~~beide~~ Vorsitzenden verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Vorsitzenden.
2. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt.
3. Die Beschlußfassung erfolgt mündlich, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Bestimmungen dieser Satzung dem entgegenstehen oder mindestens ein Fünftel der erschienenen Mitglieder geheime (schriftliche) Wahl verlangt.
4. Bei der Wahl des 1. Vorsitzenden muß der Gewählte mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist in einem 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des 1. Wahlgangs vorzunehmen, die

#### § 14

##### Aufgaben der Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vereinsausschusses und des Prüfungsberichtes der Revisoren.
2. Entlastung des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Revisoren.
3. Neuwahl bzw. Ersatzwahl des Vorstandes, Vereinsausschusses und der Revisoren.
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes (einschließlich Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliederbeiträge).
5. Satzungsänderungen.
6. Anträge des Vorstandes, des Vereinsausschusses oder der Mitglieder.
7. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins oder einer Vereinsabteilung.

#### § 15

##### Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der I. oder ein stellvertretender Vorsitzender. Im Innenverhältnis hat ein stellvertretender Vorsitzender diese Befugnis nur, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Sind **alle** Vorsitzenden verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Vorsitzenden.
2. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt.
3. Die Beschlußfassung erfolgt mündlich, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Bestimmungen dieser Satzung dem entgegenstehen oder mindestens ein Fünftel der erschienenen Mitglieder geheime (schriftliche) Wahl verlangt.
4. Bei der Wahl des 1. Vorsitzenden muß der Gewählte mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist in einem 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des 1. Wahlgangs vorzunehmen, die

die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei dieser Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofern dann Stimmengleichheit besteht, entscheidet zwischen den beiden Kandidaten das Los.

5. Bei der Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden und der übrigen Vereinsausschussmitglieder sowie der beiden Revisoren entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen: bei Stimmengleichheit findet Abs. 4 sinngemäß Anwendung.

6. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen; nicht abgegebene Stimmen sind auch weiße Stimmzettel bei schriftlicher Abstimmung.

§ 16

Satzungsänderungen

Unverändert

§ 17

Auflösung des Vereins

Unverändert

§ 18

Geschäftsjahr

Unverändert

§ 19

Schlussbestimmung

Unverändert

**Ergänzung: Jugendordnung**

Unverändert

Diese Satzung entspricht dem Stand ~~29.11.2012~~ und beinhaltet die Änderungen aus dem Beschlüssen der Mitgliederversammlung am 10.12.1999, 4.11.2011, 29.11.2012 sowie dem 5. 12. 2014

die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei dieser Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofern dann Stimmengleichheit besteht, entscheidet zwischen den beiden Kandidaten das Los.

5. Bei der Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden und der übrigen Vereinsausschussmitglieder sowie der beiden Revisoren entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen: bei Stimmengleichheit findet Abs. 4 sinngemäß Anwendung.

6. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen; nicht abgegebene Stimmen sind auch weiße Stimmzettel bei schriftlicher Abstimmung.

§ 16

Satzungsänderungen

Unverändert

§ 17

Auflösung des Vereins

Unverändert

§ 18

Geschäftsjahr

Unverändert

§ 19

Schlussbestimmung

Unverändert

**Ergänzung: Jugendordnung**

Unverändert

Diese Satzung entspricht dem Stand 13.11.2025 und beinhaltet die Änderungen aus dem Beschlüssen der Mitgliederversammlung am 10.12.1999, 4.11.2011, 29.11.2012, 5. 12. 2014, sowie dem 13.11.2025